

Empfehlungen zur

Offenlegung des

Handels- und Derivatивgeschäfts

von Banken und Wertpapierhäusern

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht
und
Technical Committee der International Organization of
Securities Commissions (IOSCO)

Oktober 1999

**Arbeitsgruppe „Transparenz“
des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht**

Vorsitzende:
Frau Susan Krause
Office of the Comptroller of the Currency, Washington, D.C.

Commission Bancaire et Financière, Brüssel	Herr Luc van Cauter
Office of the Superintendent of Financial Institutions Canada, Ottawa	Frau Nancy Sinclair
Commission Bancaire, Paris	Herr Christian Delhomme
Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main	Herr Karl-Heinz Hillen
Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Berlin	Herr Michael Wendt
Banca d'Italia, Rom	Herr Antonio Renzi
Bank of Japan, Tokio	Herr Yasuhiro Fujie Herr Masao Yoneyama
Financial Supervisory Agency, Tokio	Herr Kozo Ishimura
Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxemburg	Herr Guy Haas
De Nederlandsche Bank, Amsterdam	Herr Alfred Verhoeven
Finansinspektionen, Stockholm	Frau Brita Åberg
Eidgenössische Bankenkommision, Bern	Herr Rolf Gertsch
Financial Services Authority, London	Frau Jane Blackburn
Board of Governors of the Federal Reserve System, Washington, D.C.	Herr Gerald Edwards
Federal Reserve Bank of New York	Frau Sarah Dahlgren
Office of the Comptroller of the Currency, Washington, D.C.	Herr Tom Rees Frau Inga Swanner
Federal Deposit Insurance Corporation, Washington, D.C.	Herr William A Stark
Europäische Kommission, Brüssel	Herr Patrick Brady
Sekretariat des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	Herr Magnus Orrell

**Arbeitsgruppe für die Aufsicht über Finanzinstitute
des Technical Committee der IOSCO**

Vorsitzender:
Herr Paul Wright
Financial Services Authority, London

Ehemaliger Vorsitzender:
Herr Richard Britton
Financial Services Authority, London

Australian Securities and Investment Commission,
Sydney
Commission des Opérations de Bourse, Paris

Herr Malcolm Rodgers

Herr François Champarnaud

Commission Bancaire, Paris

Herr Olivier Prato

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel,
Frankfurt am Main
Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main

Herr Dr. Horst Nottmeier

Herr Werner Gehring

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Berlin

Herr Uwe Neumann

Securities and Futures Commission, Hongkong

Herr Richard Yin

Commissione Nazionale per le Società e la Borsa,
Rom
Financial Supervisory Agency, Tokio

Herr Carlo Biancheri

Herr Takuji Yamada

Comisión Nacional Bancaria y de Valores, Mexico
City
Stichting Toezicht Effectenverkeer, Amsterdam

Herr Alfonso Orozco

Herr Gé Overdevest

Ontario Securities Commission, Toronto

Frau Tanis MacLaren

Commission des Valeurs Mobilières du Québec,
Montreal
Financial Services Board, Pretoria

Herr Alain Gélinas

Herr Gerry Anderson

Comisión Nacional del Mercado de Valores, Madrid
Finansinspektionen, Stockholm

Herr Ramiro Martinez-Pardo
del Valle

Herr Lennart Torstensson

Eidgenössische Bankenkommision, Bern

Herr Christopher McHale

Financial Services Authority, London

Frau Sarah Varney

United States Securities and Exchange Commission,
Washington, D.C.

Herr Michael Macchiaroli

Commodities Futures Trading Commission,
Washington, D.C.

Herr I. Michael Greenberger

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	1
I. ALLGEMEINES	3
1. Einleitung	3
2. Ziel	4
3. Inhalt des Berichts	5
II. VERBESSERUNG DER TRANSPARENZ IM HANDELS- UND DERIVATIVGESCHÄFT	7
1. Die Bedeutung der angestrebten Transparenz des Handels- und Derivatивgeschäfts	7
2. Weitere Initiativen im Bereich der Offenlegung	8
III. EMPFEHLUNGEN	12
1. Qualitative Offenlegung	13
a) Risiken und Kontrollsysteme	14
b) Marktrisiko	14
c) Kreditrisiko	15
d) Liquiditätsrisiko	16
e) Sonstige Risiken	16
f) Rechnungslegungs- und Bewertungsmethoden	16
2. Quantitative Offenlegung	17
a) Marktrisiko	18
b) Kreditrisiko	18
c) Liquiditätsrisiko	20
d) Sonstige Risiken	20
e) Erträge	20
IV. SCHLUSSBEMERKUNGEN	22

TABELLE:

Tabellarische Darstellung der Empfehlungen zur Offenlegung im Handels- und Derivatивgeschäft

Zusammenfassung

Empfehlungen zur Offenlegung des Handels- und Derivatивgeschäfts von Banken und Wertpapierhäusern

Dieser Bericht wird gemeinsam vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und dem Technical Committee der IOSCO herausgegeben und enthält Empfehlungen zur Offenlegung im Handels- und Derivatивgeschäfts von Banken und Wertpapierhäusern. Diese Empfehlungen ergänzen die jährliche Erhebung der Ausschüsse zur Offenlegung des Handels- und Derivatивgeschäfts von grossen, international tätigen Banken und Wertpapierhäusern. Beide Initiativen sind Teil der ständigen Bestrebungen der beiden Ausschüsse, Banken und Wertpapierhäuser dazu anzuhalten, den Marktteilnehmern genügend Informationen zu geben, damit diese die mit dem Handels- und Derivatивgeschäfts verbundenen Risiken nachvollziehen können.

Die beiden Ausschüsse betrachten die Transparenz der Geschäfte und Risiken von Banken und Wertpapierhäusern als Schlüsselement für ein wirksam beaufsichtigtes Finanzsystem. Aussagekräftige, korrekte und aktuelle Informationen sind für die Marktteilnehmer eine wichtige Entscheidungsgrundlage. Wohlinformierte Investoren, Einleger, Kunden und Gläubiger können über den Markt Druck auf die Finanzinstitute ausüben, damit sie ihre Geschäfte und Risiken in umsichtiger Weise und im Einklang mit ihren erklärten geschäftspolitischen Zielen handhaben. Zwar ist die Entscheidung über den Umfang der Offenlegung zu den in diesem Bericht genannten Positionen weitgehend Sache der betreffenden Finanzinstitute, doch wird ihnen empfohlen, möglichst umfassende Informationen offenzulegen, soweit dies mit Erwägungen der Erheblichkeit und der Vertraulichkeit vereinbar ist.

Die Empfehlungen konzentrieren sich auf zwei Hauptbereiche.

- Erstens sollten die Institute den Lesern ihrer Finanzausweise ein klares Bild ihres Handels- und Derivatивgeschäfts vermitteln. Sie sollten in zusammengefasster Form aussagekräftige qualitative und quantitative Informationen über Umfang und Art ihrer Handels- und Derivatивgeschäfte liefern und veranschaulichen, auf welche Weise diese Geschäfte ihr Ertragsprofil beeinflussen. Darüber hinaus sollten sie Angaben zu den wichtigsten Risiken machen, die mit ihrem Handels- und Derivatивgeschäfts verbunden sind, sowie zu ihrem Erfolg bei der Handhabung dieser Risiken.
- Zweitens sollten die Institute anhand der Ergebnisse ihrer internen Risikomessungs- und Risikomanagement-Systeme Informationen über ihr Risikoengagement und ihren Erfolg bei der Handhabung dieses Engagements offenlegen. Durch die Verknüpfung der Offenlegung mit dem internen Risikomanagement lässt sich leichter sicherstellen, dass die Offenlegung mit der Weiterentwicklung der Risikomessungs- und Risikomanagement-Verfahren Schritt hält.

Der Basler Ausschuss und das Technical Committee der IOSCO empfehlen den Banken und Wertpapierhäusern, die in diesem Bericht vorgelegten Leitlinien zur quantitativen und qualitativen Offenlegung zu übernehmen. Darüber hinaus sollten Banken und Wertpapierhäuser die Offenlegungsinitiativen anderer nationaler und internationaler Gremien sowie die Offenlegungspraxis vergleichbarer Institute anderer Länder in Betracht ziehen.

Auch für andere Finanz- und sonstige Unternehmen, die erhebliche Handels- und Derivatengeschäfte tätigen, können die Offenlegungsempfehlungen von Nutzen sein. Normgebende Instanzen des Rechnungswesens, Aufsichtsinstanzen und sonstige Gremien, die Standards für die Offenlegung herausgeben, finden den Bericht vielleicht ebenfalls nützlich für ihre weitere Arbeit an der Verbesserung und Harmonisierung der Offenlegungsstandards. Mit diesem Papier sollen andere, vielleicht umfassendere Meldeverfahren nicht ersetzt werden.

Mit diesem Papier werden die Empfehlungen hinfällig, die die beiden Ausschüsse 1995 im Zusammenhang mit dem Bericht über ihre erste Erhebung zur Offenlegung des Handels- und Derivatengeschäfts von Banken und Wertpapierhäusern vorlegten. Seither hat sich manches geändert; beispielsweise hat die Verwendung von Derivaten durch die Finanzinstitute zugenommen, Einsatz und Gestaltung von Risikomanagement-Verfahren haben sich gewandelt, und die Offenlegungsstandards und -praktiken wurden stetig weiterentwickelt und verbessert.

Empfehlungen zur Offenlegung des Handels- und Derivatивgeschäfts von Banken und Wertpapierhäusern

I. Allgemeines

1. Einleitung

1. Dieser Bericht wird gemeinsam vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht¹ (Basler Ausschuss) und dem Technical Committee der International Organization of Securities Commissions² (Technical Committee der IOSCO) herausgegeben und enthält Empfehlungen zur Offenlegung im Handels- und Derivatивgeschäfts³ von Banken und Wertpapierhäusern. Diese Empfehlungen ergänzen die Erhebung zur Offenlegung des Handels- und Derivatивgeschäfts von Banken und Wertpapierhäusern, die die Ausschüsse seit 1995 alljährlich veröffentlichten.⁴ Beide Initiativen sind Teil der ständigen Bestrebungen der beiden Ausschüsse, Banken und Wertpapierhäuser dazu anzuhalten, den Marktteilnehmern genügend Informationen zu geben, damit diese die mit dem Handels- und Derivatивgeschäfts verbundenen Risiken nachvollziehen können.

2. Die Arbeit der Ausschüsse entspricht öffentlichen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs sowie der Finanzminister der Siebenergruppe über die Bedeutung der Transparenz für die Förderung der Finanzstabilität und wird durch diese Erklärungen unterstützt. In diesen wird festgehalten, dass durch eine bessere Transparenz der Finanzlage, des Erfolgs, der Geschäfte, des Risikoprofils und des Risikomanagements von Finanzinstituten eine wirksame Marktdisziplin sowie ein solides und effizientes Funktionieren der Finanzmärkte gefördert werden. Die Transparenz kann somit die Bestrebungen der Aufsichtsinstanzen zur Förderung der Sicherheit und Solidität der einzelnen Institute wie auch des gesamten Finanzsystems unterstützen. Diese Vorschläge ergänzen die Melde- und Offenlegungsanforderungen einer Reihe von Rechnungslegungs- und Publizitätsvorschriften

¹ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist ein Ausschuss von Bankenaufsichtsbehörden, der von den Präsidenten der Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe 1975 ins Leben gerufen wurde. Er setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, den USA und dem Vereinigten Königreich. Derzeitiger Vorsitzender ist William J. McDonough, Präsident der Federal Reserve Bank of New York. Der Ausschuss tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel zusammen, wo sich auch sein ständiges Sekretariat befindet.

² Das Technical Committee der IOSCO ist ein Ausschuss der Aufsichtsbehörden für Wertpapierhäuser in den wichtigsten Industrieländern. Es setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Wertpapieraufsichtsbehörden in Australien, Deutschland, Frankreich, Hongkong, Italien, Japan, Mexiko, den Niederlanden, Ontario, Quebec, Schweden, der Schweiz, Spanien, den USA und dem Vereinigten Königreich. Derzeitiger Vorsitzender ist Michel Prada, Präsident der Commission des Opérations de Bourse in Frankreich.

³ Unter „Handels- und Derivatивgeschäfts“ ist der Handel (mit Kassainstrumenten und Derivaten) sowie das nicht zum Handel gehörende Derivatивgeschäfts zu verstehen.

⁴ In diesen Erhebungen wird die Offenlegung des Handels- und Derivatивgeschäfts in den Jahresberichten der Banken und Wertpapierhäuser von 1993 bis 1997 untersucht. Die Berichte kamen jeweils im November 1995, 1996, 1997 und 1998 heraus.

verschiedener Länder. Mit diesem Papier sollen andere, vielleicht umfassendere Meldeverfahren nicht ersetzt werden.

3. Dieses Papier wurde gemeinsam von der Arbeitsgruppe „Transparenz“⁵ des Basler Ausschusses und der IOSCO-Arbeitsgruppe für die Aufsicht über Finanzinstitute verfasst.⁶ Mit diesem Papier werden die Empfehlungen hinfällig, die die beiden Ausschüsse 1995 vorlegten.⁷

2. Ziel

4. Ziel dieses Papiers ist es, durch Abgabe von Empfehlungen zur angemessenen Offenlegung die Transparenz des gesamten bedeutenden Handels- und Derivatengeschäfts grosser Banken und Wertpapierhäuser zu fördern. Um möglichst grosse Vorteile aus der Markttransparenz zu ziehen, ist es wichtig, dass nicht nur Banken und Wertpapierhäuser, sondern auch andere Finanzinstitute mit ähnlichen Aktivitäten, z.B. Hedge-Fonds und Finanzkonglomerate, angemessene Informationen offenlegen. Wirtschaftsunternehmen, die in erheblichem Ausmass komplexe Finanzprodukte verwenden, sollten ähnliche Offenlegungen in Betracht ziehen. Normgebende Instanzen des Rechnungswesens, Aufsichtsinstanzen und sonstige Gremien, die Standards für die Offenlegung herausgeben, finden den Bericht vielleicht ebenfalls nützlich für ihre Arbeit an der Verbesserung und Harmonisierung der Offenlegungsstandards. Mit diesem Papier sollen andere, vielleicht umfassendere Meldeverfahren nicht ersetzt werden.

5. Nach Ansicht des Basler Ausschusses und des Technical Committee der IOSCO unterstützt Transparenz, die auf aussagekräftigen Offenlegungen beruht, die Bemühungen der Aufsichtsinstanzen um die Förderung einer soliden Risikomanagement-Praxis und der Stabilität der Finanzmärkte massgeblich.⁸ Eine erhöhte Transparenz dürfte auch für die

⁵ Vorsitzende der Arbeitsgruppe „Transparenz“ des Basler Ausschusses ist Susan Krause, Senior Deputy Comptroller for International Affairs beim Office of the Comptroller of the Currency der USA und Mitglied des Basler Ausschusses. Die Gruppe hat das Mandat, die Marktdisziplin zu verbessern, stabile und effiziente Märkte zu fördern sowie die wirksame und umfassende Aufsicht über die Banken zu stärken. Sie erfüllt diese Aufgabe, indem sie Problembereiche aufzeigt und Richtlinien für die Informationen erarbeitet, die Aufsichtsinstanzen und Marktteilnehmer zur Risikobeurteilung benötigen. Ihre Mitglieder sind Experten für Offenlegungs- und Meldefragen der Mitgliedsinstitutionen des Basler Ausschusses.

⁶ Vorsitzender der IOSCO-Arbeitsgruppe für die Aufsicht über Finanzinstitute war bis Anfang Februar 1999 Richard Britton von der britischen Financial Services Authority (FSA), danach Paul Wright, ebenfalls FSA. Diese Gruppe hat in den letzten Jahren ein erhebliches Arbeitsprogramm bewältigt, insbesondere im Bereich der Aufsicht und des Kundenschutzes. Unter der Ägide des Technical Committee trägt sie die Hauptverantwortung für die Koordinierung und Konsultation mit dem Basler Ausschuss. Sie setzt sich aus Mitarbeitern der Wertpapieraufsicht von den Mitgliedsinstitutionen des Technical Committee der IOSCO zusammen.

⁷ Als der Basler Ausschuss und das Technical Committee der IOSCO im November 1995 den ersten Bericht zur Offenlegung des Handels- und Derivatengeschäfts von Banken und Wertpapierhäusern veröffentlichten, enthielt dieser eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung dieser Offenlegung. Seither hat sich manches geändert; beispielsweise hat die Verwendung von Derivaten durch die Finanzinstitute zugenommen, Einsatz und Gestaltung von Risikomanagement-Verfahren haben sich gewandelt, und die Offenlegungsstandards und -praktiken wurden stetig weiterentwickelt.

⁸ Die Rolle der Offenlegung und der Transparenz bei der Förderung eines sicheren und soliden Bankwesens wird im Bericht *Verbesserung der Transparenz im Bankwesen* erörtert, der vom Basler Ausschuss im September 1998 veröffentlicht wurde. Zusätzlich zu diesem Bericht arbeitet der Basler Ausschuss derzeit an weiteren Empfehlungen zur

Banken und Wertpapierhäuser selbst nützlich sein, da sie es ihnen erleichtert, ihr Risikoengagement gegenüber Kontrahenten zu bewerten und zu steuern, und sie ausserdem bei Finanzmarkturbulenzen weniger anfällig gegenüber Gerüchten und Missverständnissen macht.

3. Inhalt des Berichts

6. Nach dieser Einleitung wird in Abschnitt II erörtert, wie wichtig die Verbesserung der Transparenz im Handels- und Derivatивgeschäft ist. Dieser Abschnitt verweist auch auf andere jüngste Initiativen von Aufsichtsinstanzen, normgebenden Instanzen und Branchenverbänden im Bereich der Offenlegung.

7. Abschnitt III enthält Empfehlungen für eine angemessene Offenlegungspraxis grosser Banken und Wertpapierhäuser, die in erheblichem Umfang im Handels- und Derivatивgeschäft tätig sind. Die Empfehlungen umfassen zwei Hauptthemen.⁹

- Erstens sollten die Institute den Lesern ihrer Finanzausweise ein klares Bild ihres Handels- und Derivatивgeschäfts vermitteln. Sie sollten in zusammengefasster Form aussagekräftige qualitative und quantitative Informationen über Umfang und Art ihrer Handels- und Derivatивgeschäfte liefern und veranschaulichen, auf welche Weise diese Geschäfte ihr Ertragsprofil beeinflussen. Darüber hinaus sollten sie über die wichtigsten Risiken informieren, die mit ihrem Handels- und Derivatивgeschäft verbunden sind, sowie über ihren Erfolg bei der Handhabung dieser Risiken.
- Zweitens sollten die Institute anhand der Ergebnisse ihrer internen Risikomessungs- und Risikomanagement-Systeme Informationen über ihr Risikoengagement und ihren Erfolg bei der Handhabung dieses Engagements offenlegen. Durch die Verknüpfung der Offenlegung mit dem internen Risikomanagement lässt sich leichter sicherstellen, dass die Offenlegung mit der Weiterentwicklung der Risikomessungs- und Risikomanagement-Verfahren Schritt hält.

8. Der Basler Ausschuss und das Technical Committee der IOSCO legen den Banken und Wertpapierhäusern nahe, die in diesem Bericht vorgelegten Empfehlungen zur quantitativen und qualitativen Offenlegung zu übernehmen. Darüber hinaus sollten Banken und Wertpapierhäuser die Offenlegungsinitiativen anderer nationaler und internationaler Gremien wie normgebenden Instanzen des Rechnungswesens und Aufsichtsinstanzen in Betracht ziehen, darunter die in Abschnitt II vorgestellten Initiativen. Ebenfalls beachten

Offenlegung in den Bereichen Kreditrisiko und Eigenkapitalausstattung. Ein Konsultationspapier, *Best Practices for Credit Risk Disclosure*, wurde vom Basler Ausschuss im Juli 1999 herausgegeben.

⁹ Diese Empfehlungen stützen sich auf Konzepte, die entwickelt wurden in:

- dem *Rahmenkonzept für aufsichtsrelevante Informationen über das Handels- und Derivatивgeschäft* von Banken und Wertpapierhäusern, das der Basler Ausschuss und das Technical Committee der IOSCO im September 1998 herausgaben,
- dem Bericht *Verbesserung der Transparenz im Bankwesen*, und
- dem Diskussionspapier *Public Disclosure of Market and Credit Risks by Financial Intermediaries* („Fisher-Report“), herausgegeben vom Ständigen Ausschuss für Euromarktangelegenheiten der G10-Zentralbanken im September 1994.

sollten sie die Offenlegungspraxis vergleichbarer Institute anderer Länder, wie in der Erhebung zur Offenlegung des Handels- und Derivatивgeschäft dargestellt, die von den beiden Ausschüssen im November 1998 veröffentlicht wurde.¹⁰

¹⁰ *Ergebnisse der Erhebung zur Offenlegung im Handels- und Derivatивgeschäft von Banken und Wertpapierhäusern 1997*, Basler Ausschuss und Technical Committee der IOSCO, November 1998.

II. Verbesserung der Transparenz im Handels- und Derivatивgeschäft

1. Die Bedeutung der angestrebten Transparenz des Handels- und Derivatивgeschäfts

9. Wie im Bericht *Verbesserung der Transparenz im Bankwesen* erörtert, kann die Marktdisziplin die Ziele der Aufsicht unterstützen, da Finanzinstitute, die ihre Risiken gut meistern, „belohnt“ und die anderen, deren Risikomanagement schwach oder unzulänglich ist, „bestraft“ werden. Aussagekräftige, korrekte und aktuelle Informationen sind für die Marktteilnehmer eine wichtige Entscheidungsgrundlage. Wohlinformierte Investoren, Einleger, Kunden, Gläubiger und sonstige Geschäftspartner können über den Markt Druck auf die Finanzinstitute ausüben, damit sie ihre Geschäfte und Risiken in umsichtiger Weise und im Einklang mit ihren erklärten geschäftspolitischen Zielen handhaben.

10. Handels- und Derivatивgeschäfte sind zwar grundsätzlich mit ähnlich gelagerten Risiken verbunden wie die traditionelleren Geschäfte von Banken und Wertpapierhäusern, doch ist die Handhabung der finanziellen Risiken in diesen Bereichen ein höchst dynamischer Prozess, wo nachweislich ein Potential für grosse Gewinne oder grosse Verluste in einem kurzen Zeitraum besteht. Aktuelle und verlässliche Informationen über diese Geschäfte sind für eine korrekte Beurteilung der Finanzlage, des Erfolgs und des Risikoprofils eines Finanzinstituts von zentraler Bedeutung. Das Ausmass der Transparenz beim Handels- und Derivatивgeschäft wird jedoch von den Nutzern der Informationen oft als unbefriedigend und angesichts der Zunahme und der Komplexität dieser Geschäfte als unzulänglich angesehen.¹¹

11. Damit die Marktteilnehmer besser in der Lage sind, sichere und sachgerechte Praktiken in Banken und Wertpapierhäusern zu fördern, sollten unbedingt umfassende Informationen darüber offengelegt werden, wie die Handels- und Derivatивgeschäfte eines Finanzinstituts das Risikoprofil und die Ertragslage des Instituts insgesamt beeinflussen und wie gut das Institut die Risiken aus diesen Geschäften handhabt. Informationen sollten häufig und zeitnah genug abgegeben werden, um ein aussagekräftiges Bild der Finanzlage und der Aussichten des Instituts zu vermitteln. Im Falle von Handels- und Derivatивgeschäften ist es besonders wichtig, dass die offengelegten Angaben aktuell und zukunftsgerichtet sind, da Banken und Wertpapierhäuser ihre Position und ihr Risikoprofil rasch ändern können. Wenn sich Handels- und Derivatивpositionen oder -strategien während der Bilanzperiode verändern, kann es unangebracht sein, die Offenlegung dieser Informationen bis zum nächsten Jahres- oder Halbjahresbericht hinauszuzögern. Die Notierungsvorschriften von Börsen verlangen sogar in der Regel von den notierten Firmen, dass neue, kurskritische Informationen der Börse unverzüglich gemeldet werden.

12. Die Offenlegung sollte entsprechend dem Wesentlichkeitsprinzip dem Umfang und der Art des Handels- und Derivatивgeschäfts eines Finanzinstituts angepasst sein.¹² Einige

¹¹ Die jährlichen Erhebungen zur Offenlegung im Handels- und Derivatивgeschäft, die von den beiden Ausschüssen durchgeführt werden, zeigen, dass es zwar Verbesserungen gibt, dass einige Finanzinstitute jedoch nach wie vor nur geringe Angaben zur ihrem Handels- und Derivatивgeschäft machen.

¹² Auch Informationen, die nicht offengelegt werden, weil sie nicht wesentlich sind, können für die Zwecke des internen Risikomanagements oder für das Urteil der Aufsichtsinstanz von Bedeutung sein. Informationen dieser Art sollten in beaufsichtigten Banken und ihren bedeutenden Tochtergesellschaften verfügbar und der Aufsichtsinstanz zugänglich sein.

Institute agieren beispielsweise als Marktmacher im Grossgeschäft für eine ganze Palette von Kassainstrumenten und Derivaten, während andere Institute Derivate hauptsächlich für ihr eigenes Risikomanagement einsetzen. In welchem Umfang Informationen über Handels- und Derivatengeschäfte offengelegt werden, sollte durch das Verhältnis der Bedeutung dieser Transaktionen zu den Geschäften, den Erträgen und dem Risikoprofil des Instituts insgesamt bestimmt werden.

13. Banken und Wertpapierhäuser sollten selbst an einer aussagekräftigen Offenlegung ihrer Handels- und Derivatengeschäfte interessiert sein. Ein Institut, das kaum über sein Risikoprofil informiert, kann in Zeiten von Anspannungen am Markt anfälliger gegenüber Gerüchten und Missverständnissen sein, was Geschäftseinbussen, höhere Kapitalkosten und Finanzierungsprobleme nach sich ziehen kann. Eine solche Offenlegung kann überdies den Instituten bessere Informationen über das Risikoprofil ihrer Gegenparteien verschaffen, so dass sie ihre Risiken besser handhaben und zu besser begründeten Geschäftsentscheidungen gelangen können.

14. Informationen, die unter Instituten und im Zeitverlauf vergleichbar sind, sind zwar nützlich, doch ist auch wichtig, dass die Offenlegungspraktiken von Banken und Wertpapierhäusern die Ausweitung ihres Handels- und Derivatengeschäfts und die Neuentwicklungen in ihren entsprechenden internen Systemen laufend berücksichtigen. Idealerweise sollte die Offenlegung ebenso organisiert sein wie die interne Risikomessung und -steuerung des Instituts, so dass sich Verbesserungen des Risikomanagements dort ebenfalls niederschlagen. Die Verwendung von Informationen, die bereits für das interne Risikomanagement erstellt wurden, dürfte überdies die Kosten und den Aufwand einer verstärkten Offenlegung reduzieren.

15. Transparenz des Handels- und Derivatengeschäfts ist ein Schlüsselement eines wirksam beaufsichtigten Finanzsystems. Ein konsequentes internes Risikomanagement von Banken und Wertpapierhäusern und strikte interne Kontrollen, verstärkt durch eine vorausschauende Aufsicht und verbesserte Offenlegungspraktiken, sind eine Ausgangsbasis für die Förderung eines stabilen Finanzsystems in einem Umfeld rasanter Finanzinnovation und wachsender Komplexität.

2. Weitere Initiativen im Bereich der Offenlegung

16. Neben dem Basler Ausschuss und dem Technical Committee der IOSCO haben mehrere weitere nationale und internationale Gremien Standards, Vorschläge oder Vorschriften zur Offenlegung von Handels- und Derivatengeschäften herausgegeben oder sind dabei, solche zu erarbeiten. Viele dieser Initiativen haben die derzeitige Offenlegungspraxis beeinflusst oder dürften die künftige Praxis beeinflussen. Soweit solche Initiativen über zwingende Vorschriften einzelner Länder hinausgehen, werden die Banken und Wertpapierhäuser dazu angehalten, sie zu berücksichtigen, um die Vergleichbarkeit und die Qualität der Offenlegung ihrer Handels- und Derivatengeschäfte zu verbessern.

- *International Accounting Standard IAS 32 „Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung“*. Der IAS 32 wurde vom International Accounting Standards Committee (IASC) im Juni 1995 herausgegeben; er enthält Normen für die Offenlegung von Konditionen und Rechnungslegungsgrundsätzen für Finanzinstrumente, von Daten zum Zinsänderungs- und Kreditrisiko sowie des Marktwerts von bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Finanzinstrumenten. Im Dezember 1998 verab-

schiedete der Rat des IASC den IAS 39 „*Finanzinstrumente: Ausweis und Bewertung*“. Mit diesem Standard werden Offenlegungsanforderungen für Ziele und Grundsätze des Risikomanagements im Finanzbereich eingeführt.

- Handbuch des Canadian Institute of Chartered Accountants, *Section 3860, Financial instruments - Disclosure and Presentation*. Dieser Abschnitt beschreibt die Anforderungen für die Darstellung von Finanzinstrumenten und nennt die Informationen, die offengelegt werden sollten. Die Empfehlungen zur Offenlegung behandeln Angaben zu Faktoren, die den Umfang, den Zeitpunkt und die Gewissheit der zukünftigen Geldströme eines Instituts im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten beeinflussen. Darüber hinaus wird empfohlen, Angaben zur Art und zum Ausmass des Einsatzes von Finanzinstrumenten, zum Zweck ihres Einsatzes, zu den mit ihnen verbundenen Risiken und zu den geschäftspolitischen Grundsätzen in bezug auf die Begrenzung dieser Risiken zu machen. Der Abschnitt gilt für alle Firmen (mit einigen wenigen Ausnahmen) seit dem 1. Januar 1996. Im Oktober 1995 veröffentlichte das Office of the Superintendent of Financial Institutions (OSFI) die Richtlinie *D-6 - Derivative Disclosure*. Darin erhalten Finanzinstitute unter Bundesaufsicht Hinweise für die Anwendung von *Section 3860*, und es werden zusätzliche Offenlegungsanforderungen umrissen.
- *Französische Richtlinien zur Offenlegung von Marktrisiken*. 1998 gab der Conseil National de la Comptabilité (CNC)¹³ zwei Dokumente zur Offenlegung des Marktrisikos heraus. Der *Ratschlag Nr. 98.05* enthält Richtlinien zur bestmöglichen Praxis bei der Offenlegung von Informationen über Positionen mit Marktrisiko im Bilanzkommentar. Darin werden Banken und Investmenthäuser, die der Aufsicht der Commission Bancaire unterstehen, aufgefordert, Angaben zu den Rechnungslegungsgrundsätzen und -vorschriften, zur Rentabilität der Bankgeschäfte, zum Gegenparteirisiko in Derivatgeschäften und zu ausserbilanziellen Positionen (insbesondere Derivaten) zu machen. Mit der *Empfehlung Nr. 98.R.01* werden Informationen zu Geschäftsstrategien (nach Branche und Region), zum Zinsänderungs- und Devisenrisiko sowie qualitative und quantitative Angaben zu den eingegangenen Marktrisiken verlangt.
- *Die neuen Regelungen des japanischen Finanzministeriums über die Bilanzierung von Handelsgeschäften zum Marktwert*. Seit dem 1. April 1997 können japanische Banken und Wertpapierhäuser ihre Handelsgeschäfte (einschl. Derivaten) zum Marktwert bilanzieren, sofern sie bestimmten zwingenden Standards des Ministeriums hinsichtlich interner Kontrollen, Bewertungs- und Rechnungslegungsverfahren entsprechen. Damit erhält die Öffentlichkeit bessere Informationen über den jeweiligen Erfolg der Banken und Wertpapierhäuser in ihren Handels- und Derivatgeschäften.¹⁴

¹³ In Frankreich ist der Conseil National de la Comptabilité (CNC) für die Definition der bestmöglichen Rechnungslegungspraxis zuständig, während das Comité de la Réglementation Comptable (CRC) das Normierungsgremium im Bereich der Rechnungslegung ist; es ist befugt, die Richtlinien des CNC in zwingende Vorschriften umzuwandeln.

¹⁴ In zahlreichen anderen Ländern ist die Bilanzierung der Handelsgeschäfte zum Marktwert schon gängige Praxis für den ganzen Handelsbestand oder einen Teil davon.

Ausserdem wurden in Japan im Juli 1996 die Verordnungen und Rundschreiben des Ministeriums (z.B. die Verordnung über die Terminologie, die Formen und die Erstellungsmethode des Finanzausweises) revidiert, um die Offenlegung des Derivatgeschäfts aller Finanzinstitute zu verbessern. Die Änderungen traten mit Wirkung vom Rechnungsjahr, das im März 1997 endete, in Kraft; die Finanzinstitute müssen jetzt für sämtliche Derivate, auch die ausserbörslichen, qualitative Informationen sowie Angaben zum Nominalwert offenlegen. Ferner wird in den Änderungen empfohlen, quantitative Informationen zum Markt- und zum Kreditrisiko offenzulegen. Ausserdem müssen von dem im März 1998 endenden Geschäftsjahr an Angaben zum Marktwert von ausserbörslichen Instrumenten offengelegt werden.

- *Die „Richtlinien zum Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten“ der Schweizerischen Bankiervereinigung.* In den 1996 herausgegebenen Richtlinien werden die Banken dazu angehalten, angemessene qualitative und quantitative Informationen (Value-at-Risk, Konfidenzintervall, Kreditrisiko, positive Wiederbeschaffungswerte brutto und netto, Zuschlagsfaktoren, Gliederung nach Qualität der Gegenparteien etc.) abzugeben, und die Verwendung internationaler Standards wird empfohlen.
- *Der Financial Reporting Standard (FRS) 13 „Derivatives and Other Financial Instruments: Disclosure“ des britischen Accounting Standards Board.* Gemäss dem FRS 13, der im September 1998 herausgegeben wurde, müssen britische Firmen umfassend über die Risiken informieren, die mit ihren Finanzinstrumenten verbunden sind, sowie über ihre Haltung gegenüber diesen Risiken und deren Handhabung. Der FRS tritt in Kraft für Bilanzperioden, die am 23. März 1999 oder später enden und gilt für börsennotierte Gesellschaften mit Ausnahme von Versicherungsgesellschaften sowie für alle Banken. Die wichtigsten Offenlegungen betreffen das Zinsänderungsrisiko, Währungsgeschäfte, Liquidität und Laufzeiten, Marktwerte sowie die Wirkungen der Verbuchung von Absicherungsgeschäften.
- *Die „Marktrisiko“-Offenlegungsvorschrift der Securities and Exchange Commission (SEC) der USA.* Diese Vorschrift wurde 1995 im Entwurf vorgelegt und von der SEC im Januar 1997 herausgegeben. Die Vorschrift betrifft praktisch alle US-Publikumsgesellschaften für die Geschäftsjahre, die nach dem 15. Juni 1998 enden. Sie verlangt nicht nur spezifische quantitative und qualitative Offenlegungen zum Marktrisiko, sondern auch die Offenlegung der Bilanzierungsgrundsätze für Derivate sowie die Angabe der Gründe, wenn sich das eingegangene Marktrisiko von einem Jahr zum nächsten quantitativ erheblich verändert hat. Bei der Offenlegung quantitativer Informationen zum Marktrisiko stehen den Firmen eine oder mehrere von drei Möglichkeiten offen:
 - Eine tabellarische Darstellung der Kontraktkonditionen und sonstiger Informationen, u.a. Marktwert der Instrumente, die dem Marktrisiko ausgesetzt sind, erwartete Zahlungsströme für jedes der folgenden fünf Jahre und danach zusammengefasst sowie effektive Sätze oder Preise.
 - Eine Sensitivitätsanalyse eines hypothetischen Verlusts bei Erträgen, Marktwerten oder Zahlungsströmen infolge einer im Bereich des Möglichen liegenden kurzfristigen Änderung gegenüber den geltenden Zinssätzen, Wechselkursen, Rohstoffpreisen sowie sonstiger Marktkurs- oder Preisänderungen.

- Value-at-Risk-Offenlegungen für Derivate und Finanzinstrumente, in denen potentielle Einbussen des Marktwerts, der Erträge oder der Zahlungsströme von mit Marktrisiko behafteten Instrumenten angegeben werden, die sich aus Marktentwicklungen mit bestimmter Eintretenswahrscheinlichkeit über einen bestimmten Zeitraum ergeben könnten.
- *Statement of Financial Accounting Standards No. 133 „Accounting for Derivative Instruments and Hedging Activities“ des Financial Accounting Standards Board (FASB) der USA.* Dieses „Statement“, das am 15. Juni 2000 in Kraft tritt, legt Bilanzierungs- und Offenlegungsstandards für derivative Instrumente und Absicherungsgeschäfte fest. Es verlangt, kurz zusammengefasst, dass eine Firma alle Derivate entweder als Aktiva oder als Passiva in der Bilanz ausweisen und zum Marktwert einsetzen muss. Die Gründe für das Halten oder die Emission von Derivaten müssen genannt und die Risikomanagement-Politik dargelegt werden, einschliesslich einer Beschreibung der Positionen oder Transaktionen, deren Risiken abgesichert werden. Bei derivativen Instrumenten, die nicht der Absicherung dienen, ist ihr Zweck anzugeben. Das „Statement“ legt die buchhalterische Behandlung fest, die sich auf den angegebenen Zweck eines Derivats stützt, und fordert die Offenlegung seiner Ertragseffekte.
- *Vorschriften über die Eigenkapitalausstattung.* Die Offenlegung von Informationen über die aufsichtsrechtliche Unterlegung der Marktrisiken mit Eigenkapital und die Berechnung des entsprechenden Eigenkapitalbedarfs wurden 1996 in vielen Ländern allgemein üblich. Die im Januar 1996 herausgegebene Änderung der Basler Eigenkapitalvereinbarung verlangt, dass die Eigenkapitalvorschriften für das Marktrisiko bei den international tätigen Banken der G10-Länder bis Januar 1998 umgesetzt werden. Nach EU-Recht mussten die Eigenkapitalvorschriften für das Marktrisiko für Banken und Wertpapierhäuser in EU-Mitgliedsländern spätestens zum Jahresende 1995 in Kraft sein. Darüber hinaus spricht sich der Basler Ausschuss in seinem Konsultationspapier *Neuregelung der angemessenen Eigenkapitalausstattung*, das im Juni 1999 herausgegeben wurde, für hohe Offenlegungsstandards hinsichtlich der Eigenkapitalstruktur, der eingegangenen Risiken und der Eigenkapitalausstattung aus, um die Marktdisziplin zu fördern.
- *Geplante Empfehlung der Europäischen Kommission zur Offenlegung von Informationen über Finanzinstrumente.* Mit Blick auf ihre Entschlossenheit, mit den internationalen Entwicklungen im Rechnungswesen Schritt zu halten, wird die Europäischen Kommission im späteren Verlauf von 1999 eine Empfehlung über die Offenlegung von Informationen über Finanzinstrumente in den Jahresabschlüssen von Banken und anderen Finanzinstituten herausbringen.
- *Multidisziplinäre Arbeitsgruppe über eine verbesserte Offenlegung.* Der Basler Ausschuss und das Technical Committee der IOSCO sind an einer neuen Arbeitsgruppe beteiligt, welche die Möglichkeit untersucht, sektorübergreifende Offenlegungsrichtlinien zu erarbeiten. Der Ausschuss für das weltweite Finanzsystem gab den Anstoss zu dieser Arbeit; unterdessen wirkt - neben den beiden Ausschüssen, die für den vorliegenden Bericht verantwortlich zeichnen - auch die International Association of Insurance Supervisors mit.

III. Empfehlungen

17. Der Basler Ausschuss und das Technical Committee der IOSCO halten Banken und Wertpapierhäuser dazu an, in zusammengefasster Form aussagekräftige qualitative und quantitative Informationen über ihren Handel (mit Kassainstrumenten und Derivaten) sowie das nicht zum Handel gehörende Derivatgeschäft zu geben.¹⁵ Dabei sollten Umfang und Art des Handels- und Derivatgeschäfts eines Instituts und seine Auswirkungen auf das Ertragsprofil klar dargestellt werden. Die Finanzinstitute sollten über die wichtigsten Risiken informieren, die mit ihrem Handels- und Derivatgeschäft verbunden sind, u.a. das Kredit-, das Markt-, das Liquiditäts-, das operationelle, das Rechts- und das Reputationsrisiko. Darüber hinaus sollten sie Angaben über ihren Erfolg bei der Handhabung dieser Risiken machen, insbesondere beim Markt- und Kreditrisiko. Damit die Adressanten der Finanzausweise in der Lage sind, die Informationen aus dem Kontext heraus zu verstehen, sollte die Offenlegung für Handels- und für sonstige Geschäfte getrennt erfolgen.

18. Wie zuerst im Fisher-Report und später im Bericht *Verbesserung der Transparenz im Bankwesen* erörtert, sollten die Finanzinstitute qualitative und quantitative Angaben zur ihren eingegangenen Risiken und zu ihrem Erfolg bei der Handhabung dieser Risiken machen. Idealerweise sollte die Offenlegung in einer Weise erfolgen, die auf die Methodik der internen Risikomess- und Erfolgsbeurteilungssysteme abgestimmt ist. Durch die Verknüpfung der Offenlegung mit dem internen Risikomanagement lässt sich vielleicht eher sicherstellen, dass die Offenlegung mit der Weiterentwicklung der Risikomanagement-Verfahren im Laufe der Zeit Schritt hält, insbesondere in den Bereichen, die raschem Wandel unterworfen sind, wie das Markt- und das Kreditrisiko. Die Empfehlungen dieses Papiers sollten nicht so aufgefasst werden, dass die Offenlegung vertraulicher Informationen (z.B. Identifikation bestimmter Gegenparteien) verlangt wird. Auch die Offenlegung konkreter eigentumsrechtlich geschützter Informationen (z.B. Modelltechniken und Annahmen zu Korrelationen) ist nicht gemeint, wenn sie erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfte eines Finanzinstituts hätte.

19. Die gesamten Empfehlungen zur Offenlegung in diesem Bericht sind entsprechend dem Wesentlichkeitsprinzip anzuwenden, unter Berücksichtigung der Grösse, der Komplexität und der Art des Handels- und Derivatgeschäfts eines Finanzinstituts. Die Offenlegung sollte sich somit auf die wesentlichen Risikoengagements eines Instituts konzentrieren, und der Umfang der Informationen sollte sich nach der Bedeutung der betreffenden Aktivität für das Geschäft, das Risikoprofil und die Erträge des Instituts insgesamt richten. Ein Finanzinstitut braucht demnach die nachstehend zur Offenlegung empfohlenen Angaben nicht unbedingt alle zu machen, wenn eine bestimmte Position für die Bewertung seines Handels- und Derivatgeschäfts unerheblich ist. Eine ausführlichere Offenlegung sollte man jedoch von Instituten erwarten, die auf die Kapitalmärkte zurückgreifen oder deren Geschäfte umfangreich und komplex sind, also insbesondere Institute mit einer grossen internationalen Geschäftstätigkeit.

20. Um eine angemessene Sicht der Veränderungen des Risikoprofils eines Instituts zu ermöglichen, empfiehlt sich ferner eine Analyse der Trends beim Umfang der Derivat- und

¹⁵ In diesem Bericht sind mit „nicht zum Handel gehörenden Derivatgeschäften“, „Derivatgeschäften ausserhalb des Handels“ oder „sonstigen Derivatgeschäften“ durchgehend Derivate gemeint, die von der Geschäftsleitung im Risikomanagement eingesetzt werden, z.B. für Absicherungszwecke oder das Bilanzstrukturmanagement.

Handelsgeschäfte und der mit ihnen verbundenen Risiken (z.B. Trendentwicklung beim Markt- und beim Kreditrisiko im Jahresvergleich).

1. Qualitative Offenlegung

21. Die qualitative Offenlegung gibt der Geschäftsleitung die Möglichkeit, die im Jahresausweis vorgelegten quantitativen Daten näher auszuführen und zu vertiefen. Die Adressaten der Finanzausweise benötigen die qualitativen Informationen, um den angemessenen Blickwinkel zu erhalten, der für das Verständnis der in Finanzausweisen aufgeführten Zahlen erforderlich ist. Auf jeden Fall sollte die qualitative Offenlegung den quantitativen Informationen in den Finanzausweisen entsprechen.

22. Da die quantitative Offenlegung, selbst wenn sie häufig erfolgt, in der Regel nur eine Momentaufnahme der Geschäfte eines Instituts vermittelt, sollte dieses unbedingt auch qualitative Angaben zu Geschäftszielen, Geschäftsstrategien und Risikophilosophie machen. Die Geschäftsleitung sollte die qualitativen Erörterungen benutzen, um zu erläutern, wie sich das Handels- und Derivatgeschäft in die geschäftspolitischen Ziele des Instituts einfügt, mit welchen Strategien diese Ziele erreicht werden sollen (mit Nennung aller bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Komponenten), welche Risikophilosophie gewählt wurde und wie sich dieses Geschäft auf das Gesamtrisiko des Instituts auswirkt. Bei dieser Erörterung sollte der für das Verständnis der Ziele erforderliche Kontext angegeben werden. Ferner sollte die Geschäftsleitung ihre Grundsätze für den Einsatz von Derivaten erläutern und die wichtigsten internen Kontrollverfahren für die Handhabung des Handels- und Derivatgeschäfts beschreiben. Darüber hinaus sollte ein kurzer Überblick über die Geschäfte mit neuen und komplexen Instrumenten oder Instrumenten mit Hebelwirkung sowie über die damit verbundenen Risiken gegeben werden.¹⁶

23. Zumindest sollte die Geschäftsleitung angeben, ob Derivate in erster Linie für Handelszwecke oder für andere Zwecke verwendet werden und ob das Institut vorwiegend börsengehandelte oder ausserbörsliche Derivate verwendet.¹⁷ Beim Handelsgeschäft sollte in den allgemeinen Angaben gesagt werden, ob das Institut nach Ansicht der Geschäftsleitung als Marktmacher im Grossgeschäft agiert, ob es Eigenhandel betreibt oder im Rahmen von Kundengeschäften Positionen eingeht. Um darüber hinaus die Leser der Finanzausweise auf potentielle Änderungen des Risikoumfangs aufmerksam zu machen, sollte die Geschäftsleitung etwaige wesentliche Änderungen der Handelsstrategien, der Risikotoleranz und der Risikomanagement-Systeme gegenüber früheren Finanzausweisen erläutern.

24. Überdies sollten die Finanzinstitute ihre Ziele für das Derivatgeschäft ausserhalb des Handels und ihre Strategien für das Erreichen dieser Ziele beschreiben. Im Falle von Banken beispielsweise kann erläutert werden, wie Derivate zur Absicherung des Fremd-

¹⁶ Das Wesentlichkeitsprinzip gilt für die Empfehlungen zur Offenlegung im gesamten vorliegenden Bericht, aber ganz besonders hier.

¹⁷ Börsengehandelte und ausserbörsliche Derivate weisen wesentliche Unterschiede auf, die das mit ihnen verbundene Risiko beeinflussen. Die ausserbörslichen Derivate im speziellen weisen ein grösseres Kredit- und Liquiditätsrisiko auf als die börsengehandelten Derivate. Wie weiter unten erörtert, sollten Finanzinstitute auch Angaben zur Wirkung von Kreditsicherstellungen auf ihr Gegenpartierisiko aus ausserbörslichen Kontrakten machen, z.B. Netting-Vereinbarungen und Clearing-Einrichtungen.

währungsrisikos, des Zinsänderungsrisikos oder anderer mit Bankgeschäften verbundener Risiken eingesetzt werden. Bei der Offenlegung sind die verschiedenen verwendeten Absicherungsstrategien zu unterscheiden, die Risikomanagement-Grundsätze für jede Art der Absicherung anzugeben und die Positionen oder Transaktionen aufzuführen, für die Risiken abgesichert werden. Diese Informationen sind in den Kontext der entsprechenden Bilanzpositionen zu setzen.

25. Insbesondere sollten die Banken und Wertpapierhäuser die folgenden Arten qualitativer Kurzinformationen über ihre Handels- und Derivatgeschäfte berücksichtigen:

a) *Risiken und Kontrollsysteme*¹⁸

26. Finanzinstitute sollten einen Überblick über die wichtigsten Aspekte der zentralen Organisationsstruktur für das Risikomanagement und die internen Kontrollverfahren in ihrem Handels- und Derivatgeschäft geben (z.B. Struktur der Risikokontrollfunktionen/-ausschüsse). Jedes bedeutende Risiko im Zusammenhang mit dem Handels- und Derivatgeschäft eines Instituts sollte beschrieben werden, u.a. das Kredit-, das Markt-, das Liquiditäts-, das operationelle, das Rechts- und das Reputationsrisiko. Zu beschreiben ist, wie diese Risiken entstehen und wie sie gemessen und gehandhabt werden. Zu erörtern ist beispielsweise, nach welchen Grundsätzen Limits für das Eingehen von Markt- und Kreditrisiken festgelegt werden und wie Value-at-Risk-Messgrößen für die Steuerung des Marktrisikos und gegebenenfalls des Kreditrisikos eingesetzt werden. Darüber hinaus sollte das Institut angeben, nach welcher Methode es seinen Erfolg bei der Handhabung dieser Risiken beurteilt.

b) *Marktrisiko*

27. Die Finanzinstitute sollten ihre Grundsätze für die Messung und Steuerung des Marktrisikos zusammenfassen und erläutern, wie der Erfolg bei der Handhabung des Marktrisikos beurteilt wird. Beispielsweise versteht der Leser eines Finanzausweises die Art des Kontrollumfelds besser, wenn die Struktur der unabhängigen Einheiten für Marktrisikoanagement/Kontrolle, die internen Kontrollverfahren, die Risikolimits (z.B. Value-at-Risk-Limits) und die Verfahren zur Überwachung der Limits beschrieben werden.

28. Zum besseren Verständnis der Angaben zum Marktrisiko eines Instituts sollten die quantitativen Angaben ergänzt werden mit Informationen über die wichtigsten Annahmen und Parameter der internen Modelle. Bei Daten zu den Value-at-Risk-Messgrößen sollten die Institute beispielsweise angeben, welche Art von Modell sie verwendet haben (Varianz-/Kovarianz, historische Simulation etc.), welche Portfolios in das Modell einbezogen wurden und auf welchen Parametern das Modell aufgebaut ist, z.B. Haltedauer, Konfidenzintervall und Beobachtungszeitraum. Anzugeben ist ferner die Methode für die Risikoaggregation und ob das Modell Korrelationen innerhalb von Märkten (z.B. Währungen) und zwischen

¹⁸ Für zusätzliche Angaben zu Kontrollsystemen s. *Rahmenkonzept für interne Kontrollsysteme in Bankinstituten*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, September 1998, sowie *Risk Management and Control Guidance for Securities Firms and Their Supervisors*, Technical Committee der IOSCO, Mai 1998.

Marktfaktoren (z.B. Zins- und Währungsinstrumenten) erkennt. Ebenfalls zu erörtern sind die Verfahren für die Überprüfung und für Rückvergleiche („Backtesting“) der internen Modelle.

29. Bei der qualitativen Offenlegung zum Marktrisiko ist zu erörtern, nach welchem Verfahren das Finanzinstitut die Portfolios bei negativen Marktbedingungen Stresstests unterzieht. Bei solchen Informationen können die Art der Portfolios genannt werden, für die Stresstests durchgeführt werden, die Verfahren zur Entwicklung von Krisenszenarien, die Häufigkeit der Stresstests und die Massnahmen, die die Geschäftsleitung aufgrund der Ergebnisse der Stresstests ergreift.

30. Zu informieren ist ferner über erhebliche Änderungen beim eingegangenen Marktrisiko und bei der Risikomanagement-Strategie gegenüber der Vorperiode, die vielleicht aus den quantitativen Informationen allein nicht zum Vornherein ersichtlich sind. Solche Angaben vermitteln einen zukunftsgerichteten Einblick in das Risikoprofil des Instituts.

c) *Kreditrisiko*¹⁹

31. Die Finanzinstitute sollten ihre Grundsätze für die Erkennung, Messung und Steuerung des Kreditrisikos zusammenfassen. Dabei könnten z.B. die Struktur der Kreditrisikokontrolle/Kreditprüfungsfunktion, die internen Kontrollen, die Risikolimits (Limits je Gegenpartei, vor und bei der Abwicklung, sowie Limits für Konzentrationen) und deren Überwachung behandelt werden. Führt ein Institut Stresstests für seine Gegenparteiisiken durch, ist das entsprechende Verfahren zu erläutern.

32. Die qualitativen Informationen zum Kreditrisiko sollten ferner die Methoden zur Begrenzung des Kreditrisikos umfassen, einschliesslich des Einsatzes von Sicherheiten, Sicherheitsmargen, bilateralen oder multilateralen Netting-Systemen sowie Vereinbarungen über vorzeitige Auflösung. Verwendet ein Finanzinstitut Kreditderivate oder sonstige Instrumente zur Umlegung des Kreditrisikos, sollte deren Verwendung erörtert werden. Zu empfehlen sind ferner Angaben darüber, wie der Erfolg der Handhabung des Kreditrisikos beurteilt wird.

33. Bei ausserbörslichen Derivaten und sonstigen Schuldinstrumenten sollte ein Institut Angaben zur seinen Methoden für die Messung und Steuerung des Kreditrisikos machen. Viele Finanzinstitute haben komplexe eigene Modelle für die Berechnung des potentiellen Kreditrisikos entwickelt, die mögliche Änderungen der Wiederbeschaffungskosten berücksichtigen. Verwendet ein Finanzinstitut ein eigenes Modell für die Messung des potentiellen Kreditrisikos, sollten Schlüsselinformationen wie die Art des Modells und seine wichtigsten Annahmen (z.B. Konfidenzintervall) offengelegt werden.

34. Einige Finanzinstitute berechnen darüber hinaus mittels statistischer Modelle die erwarteten/unerwarteten Kreditverluste, die sich aus der Möglichkeit ergeben, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Wie beim potentiellen Kreditrisiko

¹⁹ Der Basler Ausschuss gab im Juli 1999 das Konsultationspapier *Best Practices for Credit Risk Disclosure* heraus, das Empfehlungen zur Offenlegung des Kreditrisikos nicht nur im Handels- und Derivatengeschäft, sondern auch in sonstigen Bankgeschäften wie Anlagen und Kreditvergabe enthält.

wäre es auch hier nützlich, qualitative Informationen zum Modell (z.B. Annahmen) offenzulegen.²⁰

d) *Liquiditätsrisiko*

35. Die Finanzinstitute sollten beschreiben, wie das Liquiditätsrisiko entsteht und inwiefern es für ihr Handels- und Derivatgeschäft von Bedeutung ist. Darüber hinaus sollten sie ihre Praxis bei der Steuerung dieses Risikos und ihre Methoden für seine Messung erläutern und angeben, wie das Liquiditätsrisiko bei der Bestimmung des Marktwerts von Handelspositionen berücksichtigt wird. Zu empfehlen sind ferner Angaben darüber, wie der Erfolg der Handhabung des Liquiditätsrisikos beurteilt wird.

e) *Sonstige Risiken*

36. Rechtsrisiken, operationelle Risiken und Reputationsrisiken stellen die Banken oft vor erhebliche Probleme, aber meist ist es schwierig, diese Risiken genau zu messen.²¹ Die Finanzinstitute können jedoch den Lesern ihrer Finanzausweise zu einem besseren Verständnis dieser Risiken verhelfen, indem sie über die Art der Risiken informieren und beschreiben, in welchem Zusammenhang sie mit den Geschäften des betreffenden Instituts stehen. Darüber hinaus sollten die Institute ihre Methoden für die Erkennung und Handhabung dieser Risiken in ihrem Handels- und Derivatgeschäft erläutern.

f) *Rechnungslegungs- und Bewertungsmethoden*

37. Die Finanzinstitute sollten ihre Rechnungslegungsgrundsätze und die Verfahren des Ertragsausweises erläutern, die sie auf Handelsgeschäfte (mit Kassainstrumenten und Derivaten) sowie auf Derivatgeschäfte ausserhalb des Handelsbestands anwenden. Die Offenlegung der Rechnungslegungsgrundsätze sollte es den Lesern der Finanzausweise ermöglichen, etwaige wichtige Unterschiede bei der Bilanzierung verschiedener Kategorien oder Verwendungsarten von Derivaten zu verstehen. Da die Bilanzierungspraktiken für Derivate in verschiedenen Ländern (und auch unter den Finanzinstituten eines Landes) nicht immer einheitlich sind, ist es besonders wichtig, dass ein Institut die Rechnungslegungsgrundsätze seiner Derivatbestände ausreichend beschreibt.

38. Beispielsweise wären zusammengefasste Angaben darüber von Nutzen, welche Rechnungslegungsmethoden für Derivate eingesetzt werden, welche Arten von Derivaten nach den einzelnen Methoden verbucht werden und welche Kriterien für jede verwendete Methode erfüllt werden müssen (z.B. Kriterien für das Ausweisen von Absicherungen). Darüber hinaus sollten die Rechnungslegungsverfahren für beendete Absicherungen sowie

²⁰ Die Basler Eigenkapitalvereinbarung gestattet es Finanzinstituten nicht, bei der Berechnung ihrer Eigenkapitalunterlegung die Ergebnisse von Kreditrisikomodellen zu verwenden (im Gegensatz zu Marktrisikomodellen). Solche Modelle werden jedoch bei der effizienten Steuerung des Kreditrisikos immer beliebter.

²¹ In seinem Konsultationspapier *Neuregelung der angemessenen Eigenkapitalausstattung* vom Mai 1999 schlug der Basler Ausschuss vor, eine explizite Eigenkapitalunterlegung für weitere Risiken zu entwickeln. Da es jedoch an branchenüblichen Praktiken fehlt, prüft der Ausschuss verschiedene Ansätze zur Erreichung dieses Ziels.

Absicherungen für erwartete Transaktionen angegeben werden. Ebenso ist das Verfahren zu erläutern, das angewandt wird, wenn bestimmte Absicherungskriterien nicht erfüllt werden. Ferner sollten die Institute die Grundsätze und Verfahren erläutern, die für die Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Derivatengeschäften gelten.

39. Die Finanzinstitute sollten ferner die Methoden erläutern, mit denen sie den Marktwert ihrer handelsfähigen und nicht gehandelten derivativen Instrumente bestimmen. Wenn ein Institut Wertberichtigungen²² für Instrumente oder Portfolios verwendet, sollte es die Art und die Begründung solcher Rückstellungen erörtern. Bei Instrumentkategorien, für die es keine notierten Marktpreise gibt, sollte angegeben werden, welche Verfahren und Annahmen verwendet werden, um den Marktwert zu schätzen. Ausserdem sollten die Institute ihre Grundsätze für die Ermittlung und Meldung notleidender Derivatkontrakte und für das Ausweisen von Kreditverlusten erläutern.

40. Entsprechend dem Grundsatz, dass Finanzausweise zwischen den einzelnen Rechnungsperioden vergleichbar sein müssen, sind bedeutende Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze für derivative Kontrakte zu erwähnen. Wenn ein Institut ausserdem zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Rechnungslegungsregel einführen will (z.B. wegen einer neuen Vorschrift der Aufsichtsinstanz), sollte es die neue Regel und ihre möglichen Auswirkungen auf den Finanzausweis offenlegen.

2. Quantitative Offenlegung

41. Die Finanzinstitute sollten den Lesern ihrer Finanzausweise durch Offenlegen quantitativer Informationen ein klares Bild ihres Handels- und Derivatengeschäfts vermitteln. Die quantitative Offenlegung sollte umfassen: summarische Angaben zur Zusammensetzung der Handelsportfolios (wobei Handelsforderungen von Handelsverbindlichkeiten zu trennen sind) sowie Angaben zum Einsatz von Derivaten für sonstige Geschäfte. Dazu könnten die Nominalwerte am Periodenende sowie die Marktwerte am Periodenende und die durchschnittlichen²³ Marktwerte wichtiger Gruppen von Kassa- und Derivatinstrumenten im Handelsbestand und für sonstige Zwecke gehören. Da überdies börsengehandelte und ausserbörsliche Derivate mit unterschiedlichen Risiken behaftet sind, sollten die Institute diese Informationen für die beiden Gruppen gesondert anbieten.

42. Die Informationen über die Marktaktivität sollten nach allgemeinen Risikokategorien (Zinssätze, Wechselkurse, Edelmetalle, übrige Rohstoffe, Aktien), nach allgemeinen Gruppen von Instrumenten (Futures, Termingeschäfte, Swaps, Optionen) und nach Neufestsetzungstermin (z.B. Laufzeitbänder bis 1 Jahr einschl., über 1 Jahr - 5 Jahre, über 5 Jahre - 10 Jahre, über 10 Jahre - 20 Jahre, über 20 Jahre) gegliedert werden.

²² In einigen Ländern ist es eine zulässige Rechnungslegungspraxis, Wertberichtigungen über Ertragsabgrenzungsposten oder Wertberichtigungskonten auszuweisen. Am üblichsten sind solche Berichtigungen für künftige Kreditverluste und Verwaltungskosten. Ferner sind Berichtigungen für Absicherungskosten, Glattstellungskosten, Diskrepanzen zur Modellbewertung etc. zulässig.

²³ Der Durchschnittswert sollte mit Hilfe täglicher Zahlen berechnet werden; wenn das betreffende Institut die Zahlen nicht täglich berechnet, ist das häufigste vom Institut angewandte Intervall zu verwenden.

a) Marktrisiko

43. Die Finanzinstitute sollten quantitative Kurzinformationen über ihre Marktrisikoengagements liefern, die mit den Methoden ihrer internen Risikomessung ermittelt wurden, und auch Angaben zu ihrem tatsächlichen Erfolg bei der Handhabung dieser Risiken machen. Damit auf Modellen beruhende quantitative Informationen in einen angemessenen Kontext gesetzt werden, sollte das Institut darüber hinaus genügend qualitative Informationen liefern, dass die Benutzer der offengelegten Daten deren Wert und Bedeutung einschätzen können. Allerdings dürften solche qualitativen Informationen/Kontextinformationen wohl kaum unter den einzelnen Finanzinstituten vergleichbar sein.

44. Da die Value-at-Risk-Zahlen des Periodenendes nur eine Momentaufnahme des Risikos bilden, sollten die Institute eine Reihe von Werten über den Berichtszeitraum hinweg offenlegen, um ihr Risikoprofil dynamischer darzustellen. Händlerbanken und Wertpapierhäuser erstellen in der Regel für das Risikomanagement täglich Informationen über Gewinne und Verluste in ihrem Handelsgeschäft, kombiniert mit täglichen Value-at-Risk-Zahlen. Den Instituten wird nahegelegt, diese intern erstellten Informationen auch für Offenlegungszwecke zu verwenden und nützliche summarische Angaben zu machen, die ein klares Bild ihres Marktrisikos und ihrer Handhabung dieses Risikos vermitteln (z.B. ein Balkendiagramm der täglichen Handelsgewinne und -verluste, kombiniert mit täglichen VaR-Zahlen, sowie Höchst-, Tiefst- oder Durchschnittswerte des VaR für den Berichtszeitraum). Tägliche Angaben mögen zwar nützlich sein, doch eine Zusammenfassung der VaR-Zahlen und Ergebnisse auf Wochen- oder Monatsbasis vermittelt unter Umständen einen angemesseneren Überblick über die Geschäftstätigkeit.

45. Weitere quantitative Informationen, die das Marktrisikoprofil eines Instituts transparenter machen, sind die Ergebnisse von Szenarioanalysen oder die Auswirkungen schockartiger Zinsänderungen sowie die Anzahl Fälle, in denen die tatsächlichen Verluste höher waren als die VaR-Schätzungen.

46. Bei Derivatbeständen, die für andere als Handelszwecke gehalten werden, sollten die Institute den Markt- und den Nominalwert offenlegen. Darüber hinaus sind Angaben zu Value-at-Risk oder Earnings-at-Risk bei einer umfassenden Darstellung des Marktrisikos hilfreich. Ein Institut könnte vielleicht auch Informationen über die Auswirkungen schockartiger Zinsänderungen oder Szenarioanalysen für andere Bestände als den Handelsbestand offenlegen.

b) Kreditrisiko²⁴

47. Die Finanzinstitute sollten sowohl ihr aktuelles Brutto-Kreditrisiko (Wiederbeschaffungskosten) als auch das potentielle künftige Kreditrisiko gegenüber Gegenparteien offenlegen. Das aktuelle Bruttoengagement ist der positive Marktwert von Derivatkontrakten und stellt eine Momentaufnahme des Risikos zu einem bestimmten Zeitpunkt dar. Um die potentielle Volatilität der Kreditrisiken im Zeitverlauf zu

²⁴ Der Basler Ausschuss gab im Juli 1999 das Konsultationspapier *Best Practices for Credit Risk Disclosure* heraus, das Empfehlungen zur Offenlegung des Kreditrisikos nicht nur im Handels- und Derivatgeschäft, sondern auch in sonstigen Bankgeschäften wie Anlagen und Kreditvergabe enthält.

berücksichtigen, sollten die Institute ferner Messgrößen für das künftige Kreditengagement offenlegen, das sich aus Veränderungen des Marktwerts des Basiswerts des Derivatkontrakts ergeben kann. Ein umfassenderes Bild des Kreditrisikos könnte vermittelt werden, wenn die Institute das durchschnittliche Kreditengagement oder ein Spektrum von Kreditengagements im Berichtszeitraum offenlegen. Die Institute sollten ferner Angaben zum Kreditengagement nach Laufzeitbändern machen.

48. Finanzinstitute sollten auch Angaben zur Wirkung von Kreditverbesserungen auf ihr Gegenparteirisiko aus ausserbörslichen Kontrakten machen, wenn diese das Kreditrisiko erheblich mindern. Dazu gehören Angaben zur Wirkung rechtlich durchsetzbarer bilateraler Netting-Vereinbarungen auf das Kreditrisiko. Wenn das Finanzinstitut Mitglied einer multilateralen Clearing-Organisation für ausserbörsliche Kontrakte ist, sollte auch die Wirkung des multilateralen Netting offengelegt werden. Werden Besicherungen oder Garantien zur Verminderung des Gegenparteirisikos verwendet, sollten die Auswirkungen auf das Kreditrisiko angegeben werden. Diese Angaben sollten den Nominal- und den Marktwert der Besicherungen einschliessen.

49. Die Qualität der Kreditengagements beeinflusst in erheblichem Masse die letztlich eintretenden Kreditverluste; die Institute sollten daher Informationen offenlegen, die Aufschluss über die Bonität der Gegenpartei geben. Dies können beispielsweise zusammengefasste Informationen über die Bonität der Gegenparteien gemäss internem/externem Rating sein. Angaben zu erheblichen Konzentrationen (z.B. nach Gegenpartei, Branche oder Region) stellen ebenfalls aussagekräftige Informationen über die Qualität der Kreditengagements dar. Weitere quantitative Offenlegungen können die Wiederbeschaffungskosten notleidender Kontrakte, Kreditverluste im Zusammenhang mit Derivaten sowie Rückstellungen für Kreditverluste umfassen.

50. Hinsichtlich des potentiellen Kreditrisikos und der erwarteten/unerwarteten Kreditverluste gewinnen die Ergebnisse interner Modellrechnungen im Risikomanagement und in der Messung des Erfolgs eines Finanzinstituts zunehmend an Bedeutung. Dementsprechend haben zahlreiche Institute eigene Methoden entwickelt, um das potentielle Kreditrisiko präziser zu berechnen, als bei den Zuschlagfaktoren der Basler Eigenkapitalvereinbarung erforderlich ist. Die Offenlegung von solchen mit institutseigenen Modellen berechneten Informationen ist vielleicht vorzuziehen, wenn sie nach Ansicht des Finanzinstituts genauer sind. Diese Offenlegung kann die Kreditverluste umfassen, die vom internen Kreditrisikomodell prognostiziert wurden, verglichen mit den tatsächlich eingetretenen Verlusten.

51. In einigen Finanzinstituten sind Kreditderivate zu einem nützlichen Instrument für die Steuerung des Kreditrisikos geworden. Mit Hilfe von Kreditderivaten kann das Kreditrisiko weitergegeben werden, wobei das Finanzinstitut entweder als Käufer oder als Verkäufer von Kreditschutz auftritt. Wenn ein Institut Kreditderivate verwendet, sollte es den Nominalwert der Kreditderivate angeben, gegliedert nach verkauftem/gekauftem Schutz und nach Instrument (z.B. Total-Return-Swap, Credit-Default-Swap oder sonstiges Kreditderivat). Wenn diese Instrumente einen erheblichen Einfluss auf Kreditrisikokonzentrationen haben, sollte vielleicht auch das Engagement in Kreditderivaten, nach Referenzwert gegliedert, offengelegt werden, mit Erläuterung ihrer jeweiligen Wirkung.

c) *Liquiditätsrisiko*

52. Es sind zwei Arten von Liquiditätsrisiko zu unterscheiden: das Marktliquiditätsrisiko und das Refinanzierungsrisiko. Hinsichtlich des Marktliquiditätsrisikos sollten die Institute den Nominalwert und den Marktwert von börsengehandelten und ausserbörslichen Kontrakten getrennt nach Markttyp (z.B. Zins-, Devisen-, Rohstoff- oder Aktienkontrakte) und nach Instrument (z.B. Swaps, Futures, Termingeschäfte oder Optionen) ausweisen. Solche Angaben können Aufschluss über die Fähigkeit eines Instituts geben, Risikoengagements durch Einsatz anderer Instrumente glattzustellen. Offenzulegen sind ferner Informationen über die Methoden für die Minderung von Konzentrationen, die zu einem Marktliquiditätsrisiko führen könnten (z.B. Positionslimits).

53. Um Einblick in sein Refinanzierungsrisiko zu geben, kann ein Institut eine Gliederung von börsengehandelten und ausserbörslichen Kontrakten offenlegen. Wie weiter oben erläutert, kann auch die Offenlegung eines Fristigkeitenfächers sinnvoll sein. Ist ein Finanzinstitut ein bedeutender Anbieter von Besicherungen für ausserbörsliche Kontrakte, ist diese Information ebenfalls offenzulegen.

d) *Sonstige Risiken*

54. Wie weiter oben erörtert, ist eine genaue Messung von Rechtsrisiken, operationellen Risiken und Reputationsrisiken oft schwierig. Die Finanzinstitute werden daher ermuntert, innovative Ideen zu entwickeln, welche quantitativen Informationen den Lesern der Finanzausweise offengelegt werden könnten. Beispielsweise könnte eine sinnvolle quantitative Angabe zum Rechtsrisiko der Umfang des tatsächlichen und potentiellen Verlustrisikos bei strittigen Kontrakten sein.

e) *Erträge*

55. Die Finanzinstitute sollten Informationen darüber offenlegen, wie sich ihre Handelsgeschäfte sowie ihre sonstigen Derivatивgeschäfte auf ihre Erträge auswirken. Wie bei den Angaben zum Markt- und zum Kreditrisiko sollten die Institute sich dabei gegebenenfalls auf ihre internen Mess- und Rechnungslegungssysteme stützen.

56. Die Institute sollten eine Zusammenfassung der Handelserträge aus Kassa- und Derivatивinstrumenten zusammen, gegliedert nach allgemeinen Risikokategorien (Devisen, Aktien, Rohstoffe, sonstiges), offenlegen. Als Alternative könnten die Institute eine Gliederung nach wesentlichen Produkten vornehmen (d.h. Anleihen, Swaps, Devisen, Aktien etc.). Der gewählte Ansatz sollte der Handhabung des betreffenden Geschäfts durch das Institut entsprechen.

57. Ferner sollte ein Institut vielleicht summarische Angaben zu erheblichen Handelsgewinnen und -verlusten aus allgemeinen Handelsstrategien offenlegen, wenn die Leser des Finanzausweises dank solcher Angaben das operative Ergebnis des Instituts besser nachvollziehen können. Wenn z.B. eine bestimmte Strategie zu einem ungewöhnlich hohen

Gewinn oder Verlust führt, kann es für den Leser des Finanzausweises hilfreich sein zu wissen, dass das Ergebnis durch einmalige Ereignisse verzerrt sein dürfte.

58. Für Derivate ausserhalb des Handelsbestands²⁵ sind quantitative Informationen über die Ertragswirkungen ausserbilanzieller Positionen, die das Institut zwecks Handhabung des Zinsänderungsrisikos, des Fremdwährungsrisikos und sonstiger Risiken hält, offenzulegen. Diese Informationen geben Aufschluss darüber, wie Derivate zur Handhabung von Risiken ausserhalb des Handelsbestands (z.B. des Zinsänderungsrisikos) eingesetzt werden und inwieweit diese Bemühungen erfolgreich sind.

59. Die Institute sollten daher offenlegen: den Umfang kumulierter abgegrenzter (realisierter und nicht realisierter) Verluste aus Derivaten, die Ereignisse, die zur Verbuchung dieser Beträge in den Erträgen führen werden, und den Zeitpunkt, zu dem sie in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden (z.B. in der nächsten Bilanzperiode oder später). Darüber hinaus sollten der in den Erträgen verbuchte Nettogewinn bzw. -verlust aus sonstigen Geschäften im aktuellen Berichtszeitraum sowie der Ertragsposten, in dem er verbucht ist, genannt werden. Wenn zweckdienlich, können diese Angaben nach Absicherungsstrategie gegliedert werden, wobei die Auswirkungen fehlgeschlagener Absicherungen gesondert offenzulegen sind. Ferner sollte der Betrag des abgegrenzten Gewinns bzw. Verlusts offengelegt werden, der bei den laufenden Erträgen verbucht wird, denn ein Institut ändert seine Annahmen darüber, ob eine feste Zusage oder eine erwartete Transaktion realisiert wird. Es kann ausserdem nützlich sein, den maximalen Zeitraum offenzulegen, während dem ein Institut Gewinne oder Verluste aus Derivaten absichert und abgrenzt. Solche Informationen geben Hinweise darauf, wie die Erträge und das Eigenkapital künftig durch erlittene Verluste berührt werden können.

²⁵ Quantitative Informationen über derivative Instrumente sind vielleicht sinnvoller und dürften weniger als aus dem Zusammenhang gerissen angesehen oder missverstanden werden, wenn auch zu anderen Finanzinstrumenten oder nichtfinanziellen Aktiva und Passiva, mit denen das Derivat verbunden ist, ähnliche Informationen offengelegt werden.

IV. Schlussbemerkungen

60. Um eine wirksame Marktdisziplin sowie ein sicheres und effizientes Funktionieren der Finanzmärkte zu fördern, sollten die Banken und Wertpapierhäuser den Lesern ihrer Finanzausweise ein klares Bild ihres Handels- und Derivatивgeschäfts vermitteln.

61. Die Finanzinstitute sollten in zusammengefasster Form aussagekräftige qualitative und quantitative Informationen über Umfang und Art der Handels- und Derivatивgeschäfte liefern und veranschaulichen, auf welche Weise diese Geschäfte ihr Ertragsprofil beeinflussen. Sie sollten über die wichtigsten Risiken informieren, die mit ihrem Handels- und Derivatивgeschäft verbunden sind, u.a. das Kredit-, das Markt-, das Liquiditäts-, das operationelle, das Rechts- und das Reputationsrisiko. Darüber hinaus sollten sie Angaben über ihren Erfolg bei der Handhabung dieser Risiken machen, insbesondere beim Markt- und Kreditrisiko.

62. Damit die Offenlegung mit den Innovationen bei Risikomessung und Risikomanagement Schritt hält, sollten die Finanzinstitute ferner anhand der Ergebnisse ihrer internen Risikomessungs- und Risikomanagement-Systeme Informationen über ihr Risikoengagement und ihren Erfolg bei der Steuerung dieses Engagements offenlegen.

63. Der Basler Ausschuss und das Technical Committee der IOSCO legen den Banken und Wertpapierhäusern nahe, die in diesem Bericht vorgelegten und in dessen Anhang zusammengefassten Empfehlungen zu übernehmen. Nach Ansicht der beiden Ausschüsse unterstützt die Transparenz, die auf aussagekräftigen Offenlegungen beruht, die Bemühungen der Aufsichtsinstanzen um eine solide Risikomanagement-Praxis und die Stabilität der Finanzmärkte massgeblich.

Oktober 1999

Tabellarische Darstellung der Empfehlungen zur Offenlegung im Handels- und Derivatgeschäft

Überblick
<ul style="list-style-type: none"> Abgabe aussagekräftiger qualitativer und quantitativer Kurzinformationen über den Handel (mit derivativen und anderen Instrumenten) und sonstige Derivatgeschäfte (Risikomanagement)
<ul style="list-style-type: none"> Vermittlung eines klaren Bildes von Umfang und Art des Handels- und Derivatgeschäfts
<ul style="list-style-type: none"> Abgabe aussagekräftiger Kurzinformationen darüber, wie sich das Handels- und Derivatgeschäft eines Instituts auf sein Ertragsprofil auswirkt
<ul style="list-style-type: none"> Information über die wichtigsten Risiken (Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operationelles, Rechts- und Reputationsrisiko), die mit diesen Geschäften verbunden sind
<ul style="list-style-type: none"> Angaben zum tatsächlichen Erfolg bei der Handhabung dieser Risiken, insbesondere des Markt- und Kreditrisikos
<ul style="list-style-type: none"> Gesonderte Angaben zu Derivaten, die für Handelszwecke eingesetzt werden, und Derivaten, die für andere Zwecke verwendet werden
<ul style="list-style-type: none"> Offenlegung qualitativer und quantitativer Informationen über Risikoengagements und über den Erfolg bei der Steuerung dieser Engagements, gestützt auf die Verfahren, die in den internen Risikomessungssystemen und Systemen für die Beurteilung des Erfolgs verwendet werden
<ul style="list-style-type: none"> Auf die wesentlichen Risikoengagements konzentrierte Offenlegung, wobei sich der Umfang der Informationen nach der Bedeutung der betreffenden Aktivität für das Geschäft, das Risikoprofil und die Erträge des Instituts insgesamt richten sollte
<ul style="list-style-type: none"> Wo sinnvoll, Trendinformationen (z.B. zu Markt- und Kreditrisiko)
Qualitative Offenlegung - Allgemeines
<ul style="list-style-type: none"> Die quantitativen Daten näher ausführen und vertiefen

<ul style="list-style-type: none"> • Erörterung der allgemeinen Geschäftsziele der Handels- und Derivatengeschäfte und der Strategien für das Erreichen dieser Ziele
<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Risikophilosophie des Instituts und darüber, wie sich das Handels- und Derivatengeschäft auf das Gesamtrisiko auswirkt
<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung der Grundsätze für den Einsatz von Derivaten
<ul style="list-style-type: none"> • Erörterung der wichtigsten internen Kontrollverfahren für das Handels- und Derivatengeschäft
<ul style="list-style-type: none"> • Kurzinformationen über Geschäftstätigkeiten, die in erheblichem Ausmass mit neuen/innovativen, komplexen Derivaten oder Derivaten mit Hebelwirkung (z.B. Kreditderivaten) verbunden sind, sowie über die Risiken dieser Tätigkeiten
<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung, ob Derivate vorwiegend für Handelszwecke oder für andere Zwecke verwendet werden
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe, ob die Geschäfte vorwiegend börsengehandelte oder vorwiegend ausserbörsliche Derivate betreffen
<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Stellung des Instituts im Handel (z.B. Marktmacher, Eigenhandel, Arbitrage, Geschäfte im Auftrag von Kunden)
<ul style="list-style-type: none"> • Information über wichtige Änderungen der Handels-/Risikomanagement-Strategie oder der Risikotoleranz sowie der Risikomanagement-Systeme
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe des Ziels der Verwendung von Derivaten für sonstige Zwecke
<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Einsatzes von Derivaten zur Risikoabsicherung (Strategien)
<ul style="list-style-type: none"> • Unterscheidung der verschiedenen verwendeten Absicherungsstrategien, Nennung der Risikomanagement-Grundsätze für jede Art der Absicherung und Angabe der Positionen oder Transaktionen, für die Risiken abgesichert werden
<ul style="list-style-type: none"> • Gegebenenfalls die Informationen über das Derivatengeschäft in den Zusammenhang der zugehörigen Bilanzpositionen stellen

Risikomanagement - Qualitative Offenlegung
<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die wichtigsten Aspekte der zentralen Organisationsstruktur für das Risikomanagement und die internen Kontrollverfahren im Handels- und Derivatивgeschäft (z.B. Struktur der Risikokontrollfunktionen/-ausschüsse)
<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung erheblicher Risiken (Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Rechts-, Reputations- und operationelles Risiko), die mit dem Handels- und Derivatивgeschäft verbunden sind, sowie der Entstehung dieser Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung der Entstehungsweise von Risiken und der Methoden zur Handhabung erheblicher Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Erörterung der Methoden zur Beurteilung des Erfolgs bei der Handhabung dieser Risiken
Marktrisiko - Qualitative Offenlegung
<ul style="list-style-type: none"> • Erörterung der Methoden zur Messung und Handhabung des Marktrisikos
<ul style="list-style-type: none"> • Erörterung der Methoden zur Beurteilung des Erfolgs bei der Handhabung des Marktrisikos
<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der wichtigsten Annahmen und Parameter der internen Modelle, die für das Verständnis der von einem Institut offengelegten Informationen zum Marktrisiko erforderlich sind
<ul style="list-style-type: none"> • Art des verwendeten Modells
<ul style="list-style-type: none"> • Vom Modell erfasste Portfolios
<ul style="list-style-type: none"> • Haltedauer
<ul style="list-style-type: none"> • Konfidenzniveau
<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtungszeitraum
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Methode für die Aggregation von Risikoengagements
<ul style="list-style-type: none"> • Erörterung der Methode, die für die Erkennung von Korrelationen zwischen Marktfaktoren verwendet wird (z.B. Korrelationsannahmen)
<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Grundsätze und Verfahren für die Überprüfung der internen Modelle

<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Grundsätze und Verfahren für Rückvergleiche („Backtesting“) der internen Modelle
<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Grundsätze und Verfahren für Stresstests bezüglich des Marktrisikos
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe von Veränderungen beim Marktrisiko und bei den Risikomanagement-Strategien gegenüber dem Vorjahr
Kreditrisiko - Qualitative Offenlegung
<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung der Grundsätze für die Ermittlung, Messung und Steuerung des Kreditrisikos
<ul style="list-style-type: none"> • Erörterung der Struktur der Kreditrisikokontrolle/Kreditprüfungsfunktion, der internen Kontrollen, der Risikolimits und ihrer Überwachung
<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung der Stresstests für das Kreditrisiko, wenn anwendbar
<ul style="list-style-type: none"> • Erörterung der Verfahren zur Verminderung des Kreditrisikos, u.a. Besicherungen, Einschusszahlungen, bilaterales oder multilaterales Netting sowie Klauseln betreffend vorzeitige Tilgung
<ul style="list-style-type: none"> • Erörterung der Verwendung von Kreditderivaten und sonstigen Instrumenten zur Umlegung des Kreditrisikos
<ul style="list-style-type: none"> • Erörterung der Methoden zur Beurteilung des Erfolgs bei der Handhabung des Kreditrisikos
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn ein internes Modell verwendet wird, Angaben zur Art des Modells und zu den wichtigsten verwendeten Annahmen <ul style="list-style-type: none"> • Vom Modell erfasste Portfolios • Konfidenzintervall • Haltedauer • Beobachtungszeitraum
Liquiditätsrisiko - Qualitative Offenlegung
<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Entstehung des Liquiditätsrisikos und inwiefern es für das Handels- und Derivatgeschäft von Bedeutung ist
<ul style="list-style-type: none"> • Erörterung der Methoden zur Messung und Handhabung des Liquiditätsrisikos

<ul style="list-style-type: none"> • Erörterung der Methoden zur Beurteilung des Erfolgs bei der Handhabung des Liquiditätsrisikos
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe, welche Rolle das Liquiditätsrisiko bei der Bestimmung des Marktwerts spielt
Sonstige Risiken (operationelles Risiko, Rechts- und Reputationsrisiko) - Qualitative Offenlegung
<ul style="list-style-type: none"> • Erörterung der Art der sonstigen Risiken, die für das Handels- und Derivatивgeschäft von Bedeutung sind, und wie sie gehandhabt werden
Rechnungslegungs- und Bewertungsmethoden
<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung der Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden für den Ertragsausweis von gehandelten und nicht gehandelten Derivaten
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Rechnungslegungsmethoden für Derivate
<ul style="list-style-type: none"> • Für jede Methode Angabe der so verbuchten Arten von Derivaten
<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Kriterien, die für jede Rechnungslegungsmethode erfüllt werden müssen (z.B. Kriterien für die Verbuchung von Absicherungen)
<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Rechnungslegungsverfahrens für beendete Absicherungen mittels Derivatивkontrakten
<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Rechnungslegungsverfahrens für die Absicherung erwarteter Transaktionen
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe des Verfahrens, wenn vorgegebene Kriterien nicht erfüllt werden
<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung der Grundsätze und Verfahren für die Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Derivatивgeschäften
<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung der Methoden für die Bestimmung des Marktwerts gehandelter und nicht gehandelter derivativer Instrumente
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn anwendbar, Erläuterung der Grundsätze für die Bestimmung von Wertberichtigungen und Rückstellungen für den Handel und für derivative Instrumente (z.B. Kredit-, operationelle, Liquiditäts- und Verwaltungsreserven)
<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung der Methoden und Annahmen für die Schätzung von Marktwerten, wenn keine Marktnotierungen verfügbar sind
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Grundsätze für die Bestimmung und Meldung notleidender Derivatивkontrakte

<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Rechnungslegungsverfahren für Verluste aus Derivaten
<ul style="list-style-type: none"> • Erörterung wichtiger Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze für das Handels- und Derivativgeschäft
<ul style="list-style-type: none"> • Erörterung erwarteter Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze für Derivate infolge von Änderungen bei Aufsichts-, Melde- oder Rechnungslegungsvorschriften sowie Erörterung der potentiellen Auswirkungen auf Risikomanagement-Strategien oder Finanzausweise
Quantitative Offenlegung - Allgemeines
<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung eines klaren Bildes der Tätigkeit an Derivativmärkten
<ul style="list-style-type: none"> • Kurzinformationen über die Zusammensetzung von Handelsbeständen und die Verwendung von Derivaten ausserhalb des Handelsgeschäfts
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Nominal- und Marktwerte zum Periodenende sowie des durchschnittlichen Marktwerts für Handels- und sonstige Bestände
<ul style="list-style-type: none"> • Getrennte Angaben zu Handelsaktiva und Handelspassiva
<ul style="list-style-type: none"> • Getrennte Angaben zu ausserbörslichen und börsengehandelten Derivaten
<ul style="list-style-type: none"> • Angaben zum Marktgeschäft nach allgemeinen Instrumentkategorien (Futures, Termingeschäfte, Swaps, Optionen, Schuldinstrumente)
<ul style="list-style-type: none"> • Angaben zum Marktgeschäft nach allgemeinen Risikokategorien (Zinssätze, Wechselkurse, Edelmetalle, sonstige Rohstoffe, Aktien)
<ul style="list-style-type: none"> • Angaben nach Neufestsetzungstermin (Laufzeitband)
Marktrisiko - Quantitative Offenlegung
<ul style="list-style-type: none"> • Summarische quantitative Angaben zum eingegangenen Marktrisiko, gestützt auf die internen Messmethoden, mit Information über den Erfolg bei der Handhabung dieses Risikos
<ul style="list-style-type: none"> • Tagesangaben zu Gewinnen und Verlusten aus dem Handelsgeschäft, zusammen mit täglichen Value-at-Risk-Zahlen
<ul style="list-style-type: none"> • Summarische VaR-Ergebnisse auf wöchentlicher oder monatlicher Basis
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn VaR-Daten offengelegt werden, Höchst- und Tiefst-VaR angeben

<ul style="list-style-type: none"> • Wenn VaR-Daten offengelegt werden, durchschnittlichen VaR angeben
<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung der Ergebnisse von Szenarioanalysen oder Auswirkungen von schockartigen Zinsänderungen auf die Handelsbestände
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Anzahl Fälle (Tage), an denen der tatsächliche Portfolioverlust höher war als der VaR
<ul style="list-style-type: none"> • Für sonstige Portfolios, summarische Angaben zu VaR oder EaR
<ul style="list-style-type: none"> • Für sonstige Portfolios, summarische Angaben zu den Ergebnissen von Szenarioanalysen oder Auswirkungen von schockartigen Zinsänderungen
Kreditrisiko - Quantitative Offenlegung
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe des aktuellen Bruttokreditengagements (Wiederbeschaffungskosten)
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe des potentiellen künftigen Kreditengagements
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe des durchschnittlichen Kreditengagements oder eines Spektrums von Kreditengagements
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe des Kreditengagements (d.h. Wiederbeschaffungskosten der Derivate) nach Laufzeitband
<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung der Wirkung von Kreditverbesserungen auf das Gegenparteirisiko
<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung der Wirkung von rechtlich durchsetzbaren Netting-Vereinbarungen auf das Gegenparteirisiko
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe des Nettokreditengagements, unter Berücksichtigung von Besicherungen und Garantien
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe des Nominal- und des Marktwerts der Besicherungen
<ul style="list-style-type: none"> • Bei erheblichen Konzentrationen Informationen über die Bonität der Gegenparteien gemäss internem/externem Rating
<ul style="list-style-type: none"> • Angaben zu erheblichen Konzentrationen (z.B. nach Gegenpartei, Branche, Region)
<ul style="list-style-type: none"> • Offenlegung der Wiederbeschaffungskosten für notleidende Derivate
<ul style="list-style-type: none"> • Offenlegung der Kreditverluste aus derivativen Instrumenten (wenn anwendbar)
<ul style="list-style-type: none"> • Angaben zu Rückstellungen für Kreditverluste aus Derivativkontrakten

<ul style="list-style-type: none"> • Bei Verwendung interner Kreditrisikomodelle Vergleich der vom Modell prognostizierten Verluste mit den tatsächlichen Ergebnissen
<ul style="list-style-type: none"> • Offenlegung des Nominalwerts von Kreditderivaten, gegliedert nach verkauftem/gekauftem Schutz und nach Instrument (z.B. Total-Return-Swap, Credit-Default-Swap oder sonstiges Kreditderivat)
<ul style="list-style-type: none"> • Offenlegung des Engagements in Kreditderivaten nach dazugehörigem Aktivum
Liquiditätsrisiko - Quantitative Offenlegung
<ul style="list-style-type: none"> • Kurzinformation über das Liquiditätsrisiko (z.B. Konzentrationen, Refinanzierung)
<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung der Grundsätze für die Verminderung von Konzentrationen, die ein Marktliquiditätsrisiko zur Folge haben könnten (z.B. Positionslimits)
<ul style="list-style-type: none"> • Gliederung nach börsengehandelten und ausserbörslichen Kontrakten
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn sinnvoll, Übersicht über laufzeitbezogene Nettoengagements („gap schedule“) für gehandelte und nicht gehandelte Derivate
Sonstige Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Offenlegung der Rechtsrisiken - Umfang des tatsächlichen und potentiellen Verlustrisikos von strittigen Kontrakten (wenn anwendbar)
Ertrag - Handelsgeschäft
<ul style="list-style-type: none"> • Kurzinformation darüber, wie sich die Handelsgeschäfte auf die Erträge auswirken, basierend auf internen Mess- und Rechnungslegungssystemen
<ul style="list-style-type: none"> • Angaben zu Einnahmen aus Handelsgeschäften
<ul style="list-style-type: none"> • Angaben zu Einnahmen, gegliedert nach den wichtigsten Risikokategorien (Devisen, Zinssätze, Rohstoffe, Aktien) oder nach den wichtigsten Instrumenten / Geschäftsbereichen (Anleihen, Swaps, Aktien etc.)
<ul style="list-style-type: none"> • Kurzinformationen über erhebliche Handelsgewinne aus den grossen Handelsstrategien (z.B. einmalige Ereignisse oder Strategien, die einen erheblichen Teil zum Handelsertrag beisteuern)

<ul style="list-style-type: none"> • Kurzinformationen über erhebliche Handelsverluste aus den grossen Handelsstrategien (z.B. einmalige Ereignisse oder Strategien, die einen erheblichen Teil zum Handelsertrag beisteuern)
Ertrag - Derivate ausserhalb des Handelsbestands
<ul style="list-style-type: none"> • Kurzinformationen über die Ertragswirkungen ausserbilanzieller Positionen, die das Institut zwecks Handhabung des Zinsänderungsrisikos, des Fremdwährungsrisikos und sonstiger Risiken hält
<ul style="list-style-type: none"> • Offenlegung der kumulierten abgegrenzten Verluste auf Derivaten, die zum Einstandswert bilanziert sind
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Ereignisse, die zum Ausweisen dieser Beträge führen
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe des Zeitpunkts, zu dem die abgegrenzten Verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe des bei den Erträgen ausgewiesenen Nettogewinns oder -verlusts aus anderen Derivatengeschäften als dem Handel sowie die betroffene Ertragskategorie
<ul style="list-style-type: none"> • Dieselbe Angabe gegliedert nach Absicherungsstrategie, mit gesonderter Angabe der Auswirkungen fehlgeschlagener Absicherungen
<ul style="list-style-type: none"> • Offenlegung des Betrags des abgegrenzten Gewinns bzw. Verlusts, der wegen einer Änderung der Annahmen darüber, ob eine feste Zusage oder eine erwartete Transaktion realisiert wird, bei den Erträgen verbucht wird
<ul style="list-style-type: none"> • Offenlegung des maximalen Zeitraums, über den Gewinne oder Verluste abgegrenzt werden